

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2016/28/363
zur Gemeinderatssitzung	am	13. September 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NHKR) mit der Software KIRP NKHR)
Aufgestellt	Den	02. September 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt den Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) mit der Software KIRP NKHR zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	55.000 € (30.000 € + 25.000 €)	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	5.000 € im Jahr 2017 65.000 € im Jahr 2018	
Haushaltsstelle	0300 mittelfristiges Investitionsprogramm	

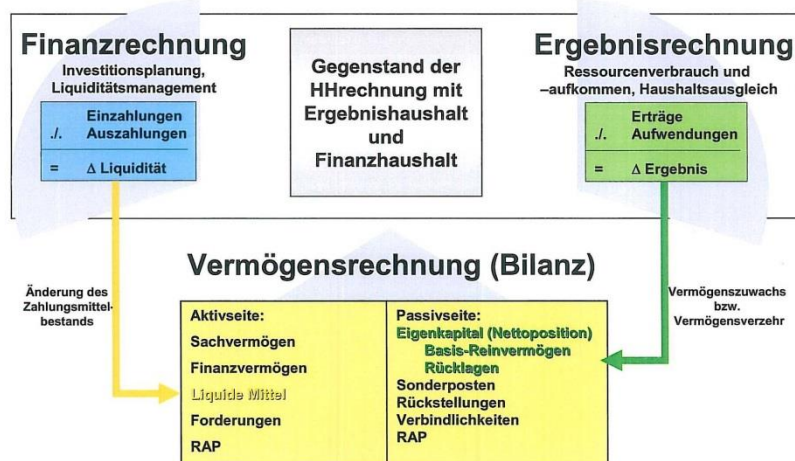
Sachverhalt:

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet bis spätestens 01.01.2020 vom bisherigen Buchführungsstil der Kameralistik auf die Doppik umzustellen. Die Gemeinde Altdorf wird zum 01.01.2018 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) einführen. Derzeit ist die Finanzsoftware KIRP der Kommunalen Datenverarbeitung Region Stuttgart im Einsatz. Ab dem NKHR-Betrieb soll weiterhin mit KIRP, nun KIRP NKHR, gearbeitet werden.

Das NKHR ist keine nur verwaltungsinterne Umstellung, sondern hat auch Außenwirkung. Künftig steht nicht mehr der Geldfluss (Einnahmen-Ausgabenrechnung) im Vordergrund. Der Haushaltsausgleich muss vielmehr auf Basis des Ressourcenverbrauchs (Aufwendungen und Ertrag) erreicht werden. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens der intergenerativen Gerechtigkeit kann so transparent abgebildet werden, welche Leistungen und Belastungen der jetzigen bzw. zukünftigen Generation zuzurechnen sind.

Daneben löst die „outputorientierte“ Steuerung, die sich an den kommunalen Zielen sowie am Ergebnis der zu erbringenden Leistungen (Produkt) orientiert, die derzeit vorherrschende „inputorientierte“ Verwaltungssteuerung in Form von pauschalen Zuweisungen von Finanz- und Sachmitteln ab. Es findet also nicht nur ein Wechsel des Buchführungsstils statt, sondern auch ein Wechsel in der Haushaltsphilosophie. Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt werden durch die Drei-Komponenten-Rechnung (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) ersetzt.

Die drei Komponenten der kommunalen Doppik



Die Vermögenssituation einer Kommune wird künftig aus einer Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein. Eine weitere wesentliche Arbeit bei der Umstellung auf die Doppik ist, dass jede Kommune zuerst ihre erbrachten Leistungen in Produkte überleiten muss, welche die Basis für das künftige Rechnungswesen darstellen. Diese Produkte sollen in einem weiteren Schritt um konkrete Produktbeschreibungen mit Zielen und Kennzahlen ergänzt werden. Der Gemeinderat wird in den Umstellungsprozess weiterhin mit einbezogen, sei es durch die Beschlussfassung weiterer notwendiger Beschlüsse oder aber durch gelegentliche Informationen über den Stand der Umstellungsarbeiten

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens und unterstützt dieses Projekt.*
- 2. Als Einführungszeitpunkt wird der 01.01.2018 festgelegt, welcher gleichzeitig der Stichtag zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ist.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot zur Einführung und Betrieb von KIRP NKHR (Software) bei der Kommunalen Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) anzunehmen und analog zu den Umstellungsprojekten des Gemeindeverwaltungsverbands Neckartenzlingen, der Gemeinde Neckartenzlingen und der Gemeinde Altenriet dem KDRS den Auftrag zu erteilen. Die Kosten für die softwarenahe Fachberatung, Softwareberatung und anderer Fachbereiche belaufen sich laut Angebot des KDRS auf ca. 30.000 EUR brutto. Zusätzlich wird sich die Reserve von sonstigen Umstellungskosten auf ca. 25.000 EUR brutto belaufen.*
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und Umsetzung des Projekts so voranzutreiben, damit eine Umstellung zum 01.01.2018 möglich wird. Die dafür notwendig werdenden Haushaltsmittel werden in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur Verfügung gestellt.*

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2016/28/363
zur Gemeinderatssitzung	am	13. September 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisse betreffend dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Altdorf
Aufgestellt	Den	02. September 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt mit den beiden Jagdpächtern das bestehende Jagdpachtverhältnis betreffend dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Altdorf um weitere 9 Jahre fort zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Aufgrund des zu Beginn des nächsten Jahres auslaufenden Jagdpachtvertrages haben die beiden Jagdpächter mit der Gemeindeverwaltung Altdorf Gespräche über eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geführt. Die hieraus resultierenden Erkenntnisse wurden in den neu abzuschließenden *Jagdpachtvertrag* eingearbeitet, welcher dieser Informationsvorlage *als Anlage 1* beigelegt ist; zudem wurden die Veränderungen zum bisherigen Jagdpachtvertrag zum schnelleren und besseren Verständnis gesondert dargestellt.

Schlussendlich noch der Hinweis, dass die Jagdpächter der Gemeindeverwaltung vor kurzem die Bescheinigung über die jagdliche Brauchbarkeit eines dem Jagdpächter gehörenden Hundes vorgelegt haben.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2016/28/363
zur Gemeinderatssitzung	am	13. September 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Erwerb der Photovoltaikanlagen auf dem Dächern des Bauhofes und der Gemeindehalle Altdorf
Aufgestellt	Den	02. September 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt die drei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf den beiden kommunalen Dächern (Bauhof + Gemeindehalle I + II) von der BEG i.L. zu erwerben.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		130.500 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		122.000 € (57 T€ + 65 T€)
Haushaltsstelle		Investitionsprogramm 5610 + 7710

Sachverhalt:

Trotz 1 ½jähriger intensiven Suche nach ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für die BürgerEnergiegenossenschaft Altdorf (BEG) ist es nicht gelungen Nachfolger/innen für die Vorstandsposten der BEG zu finden, sodass die Genossen/innen in ihrer Generalversammlung am 11.04.2016 die Auflösung der BEG Altdorf, in Form einer Liquidation, beschlossen haben.

Die Liquidatoren haben nunmehr ein Verkaufsangebot für alle drei beteiligten Kommunen (Altenriet, Bempflingen und Altdorf) auf deren Gebäude die PV-Anlagen installiert sind, den Gemeinden zugesandt und in diesem Zuge auch Gespräche mit den Bürgermeistern geführt.

Betreffend der Gemeinde Altdorf kommen eine auf dem Bauhofdach vorhandene PV-Anlage zum Erwerb sowie zwei auf dem Gemeindehallendach befindlichen PV-Anlagen in Frage.

Die Preisofferte reiht sich zwischen dem Buch- und Ertragswert ein, und beziffert sich auf insgesamt 130.500 € für alle drei Anlagen. Sämtliche vorgenannte Werte sind Nettobeträge; ein Erwerb der Anlagen ohne die Entrichtung der Mehrwertsteuer ist in diesem Fall für die Gemeinde Altdorf möglich. Weitere *informative Werte* sind der dieser Informationsvorlage beigefügten *Anlage 2* entnehmbar.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der guten Rendite, welche diese Anlagen erzielen, die drei PV-Anlagen zum 01.01.2017 zu erwerben.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	9/2016/28/363
zur Gemeinderatssitzung	am	13. September 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften
Aufgestellt	Den	02. September 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt zur Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der vorgelegten Fassung vom 13. September 2016 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Grundlage für die Festsetzung der Gebühren betreffend den Wohnräumen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Nachdem in Bälde die Sanierungsarbeiten betreffend dem gemeindeeigenen Gebäude Stuttgarter Straße 38 enden, und damit weitere Räumlichkeiten für die Unterbringung von Asylbewerbern im sogenannten Anschlussunterbringungsverfahren vorhanden sind, hat die Verwaltung die bisher gültige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Asylbewerberunterkünften welche am 27.03.1992 in Kraft getreten ist, geprüft und ist zur Auffassung gekommen, aufgrund des Zeitablaufes und der mit der Sanierung verbundenen Aufwendungen von 125.000 € die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften grundsätzlich zu überarbeiten.

Der der Informationsvorlage beigefügten Anlage 3 liegt der *Satzungsneufassungsentwurf* bei, welcher im Wesentlichen die Nutzung dieser Asylbewerberunterkunft in der Stuttgarter Straße 38 regelt. Nach wie vor war es der Gemeindeverwaltung wichtig durch diese Satzungsregelung kein Mietverhältnis zwischen den Nutzern dieser Räumlichkeiten und der Gemeinde Altdorf zu begründen, sondern ein Nutzungsverhältnis, welches auf dieser Satzung und der hiermit verbundenen Gebührenerhebung beruht. So wird auch kein Mietzins gefordert, sondern eben eine nach Wohnraumgröße bemessene Gebühr; gleiches gilt für die Abrechnung der Nebenkosten die pro Kopf erfolgt.

Auch die von der Verwaltung mit Datum vom 29.08.2016 *aufgestellte Kalkulation* ist der *Anlage 3* zur Informationsvorlage beigefügt.

